

Verwaltungsgericht Darmstadt
4. Kammer
Die Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht Darmstadt, Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt

Herrn
Prof. Dr. Werner Müller



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
4 L 12/22.DA

Ihr Zeichen
Durchwahl 1737
Datum 02.02.2022

Verwaltungsstreitverfahren Prof. Dr. Müller ./ Kreis Groß-Gerau

förmlich zugestellt
am 04.02.2022

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Müller!

Beigefügte Entscheidung wird Ihnen hiermit zugestellt.

Beigefügte(s) Dokument(e) erhalten Sie zugleich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Hedderich
Justizbeschäftigte



Dienstgebäude Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt
Telefon 06151 992-1700 : Telefax 0611 3276-18537

Sprechzeiten Mo. – Do. 09:00 – 15:00 Uhr, Fr. 09:00 – 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Die Einreichung **elektronischer Dokumente** ist in gerichtlichen Verfahren nur unter Beachtung der besonderen Zugangsvoraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr zulässig. Zu den Einzelheiten siehe <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/VG-Darmstadt>
Auf dieser Seite befinden sich auch Hinweise zum **Datenschutz** (DS-GVO), die auf Wunsch in Papierform übersandt werden.



Gütesiegel
Familienfreundlich
Arbeitgeber
Land Hessen

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Prof. Dr. Werner Müller,
[REDACTED]

Antragstellers,

gegen

den Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss - Rechtsamt -,
Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, - I/1.3 El-ca PRK 3/22 -,

Antragsgegner,

wegen Infektionsschutzrechts (Verlängerung der Geltungsdauer einer Genesenen-
bescheinigung)

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 4. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Griebeling,
Richter Benecke,
Richterin am Verwaltungsgericht Kauß

am 1. Februar 2022 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO, dem Antragsteller eine Genesenenbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 24.08.2022 auszustellen, ist zulässig aber unbegründet.

Statthaft ist vorliegend der Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Ob es sich bei der Genesenenbescheinigung um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 HVwVfG handelt, kann dahinstehen. Da der Antragsteller der Sache nach ein Leistungs- und kein Anfechtungsbegehren verfolgt, ist unabhängig davon, ob die Genesenenbescheinigung als Verwaltungsakt einzuordnen ist, sodass in der Hauptsache eine Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft wäre, oder die Genesenenbescheinigung als schlichtes Verwaltungshandeln zu qualifizieren ist, sodass die allgemeine Leistungsklage, wie sie § 43 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 VwGO voraussetzt, statthaft wäre, für beide Klagearten der Hauptsache im Eilrechtsschutz gemäß § 123 Abs. 1, 5 VwGO in Verbindung mit § 80 VwGO die Einstweilige Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO statthaft.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Be-

zug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. In beiden Fällen sind die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für die notwendige vorläufige Regelung glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 123 Abs. 3 VwGO). Da der einstweilige Rechtsschutz gemäß § 123 Abs. 1 VwGO nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses dient, darf er zudem nicht zur Vorwegnahme der Hauptsache führen. Die vom Antragsteller begehrte Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihm vorläufig eine Genesenenbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 24. August 2022 auszustellen, würde jedoch zu einer ebensolchen endgültigen Vorwegnahme der Hauptsache führen. Einschränkend gilt daher, dass für die Stattgabe des Eilantrags der Rechtsbehelf des Antragstellers in der Hauptsache mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein muss und schwere unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache drohen.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Der Antragsteller hat das Bestehen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht. Nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand ist es nicht weit überwiegend wahrscheinlich, dass er in der Hauptsache obsiegen wird.

Ob sich ein Anspruch auf Ausstellung eines Genesenennachweises überhaupt aus § 2 Nr. 5 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung [im Folgenden mit SchAusnahmV abgekürzt]) als Rechtsgrundlage ergeben kann, kann dahinstehen, da die Voraussetzungen des § 2 Nr. 5 SchAusnahmV schon nicht erfüllt sind. Das gilt unabhängig davon, ob der rechtlichen Beurteilung § 2 Nr. 5 lit. c SchAusnahmV n.F. oder § 2 Nr. 5 SchAusnahmV a.F. zugrunde gelegt wird, der bis zum Erlass der Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14. Januar 2022 [im Folgenden abgekürzt mit SchAusnahm-ÄndV] galt.

§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV a.F. (BAnZ AT 8. Mai 2021 V1) bestimmte im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer des Genesenennachweises:

„Im Sinne dieser Verordnung ist

[...]

5. ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, [...]"

Nachdem der Ordnungsgeber die textliche Fassung des § 2 Nr. 5 SchAusnahmV a.F. durch die Erste Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I Nr. 83, 2021, S. 5275) unberührt gelassen hat, bestimmt der infolge des Art. 1 Nr. 1 lit. b SchAusnahm-ÄndV geänderte § 2 Nr. 5 SchAusnahmV n.F. (BAnZ AT 14. Januar 2022 V1) nunmehr:

„Im Sinne dieser Verordnung ist

[...]

5. ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

[...]

- c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf.“

Nach den derzeitigen, gemäß § 2 Nr. 5 lit. c SchAusnahmV maßgeblichen fachlichen Vorgaben des Robert-Koch-Instituts für Genesenennachweise darf

„c) das Datum der Abnahme des positiven Tests höchstens 90 Tage zurückliegen.“

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html; Stand 17. Januar 2022)

Ein dem Begehren des Antragstellers entsprechender Anspruch auf Ausstellung einer Genesenenbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 24.08.2022 bei dem ausweislich des vorgelegten Genesenennachweises des Antragstellers vorliegenden ersten positiven Testergebnisses vom 24.08.2021, mithin einer Gesamtgültigkeitsdauer von einem Jahr, ergibt sich daher weder aus § 2 Nr. 5 SchAusnahmV a.F., der die Gültigkeitsdauer der Genesenenbescheinigung auf sechs Monate beschränkte, noch aus § 2 Nr. 5 lit. c SchAusnahmV n.F., der die Gültigkeitsdauer der Genesenenbescheinigung auf nunmehr nur noch 90 Tage begrenzt. Deshalb ist es nicht entscheidungserheblich, ob – wie der Antragsteller meint –, die SchAusnahm-ÄndV verfassungswidrig ist, soweit darin gemäß Art. 1 Nr. 1 lit. b SchAusnahm-ÄndV im Wege der Neufassung des § 2 Nr. 5 SchAusnahmV die Gültigkeitsdauer des Genesenennachweises von den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts abhängig gemacht wird. Denn im Falle der Verfassungswidrigkeit des § 2 Nr. 5 lit. c SchAusnahmV n.F. würde § 2 Nr. 5 SchAusnahmV a.F. gleichsam „wiederaufleben“ und Gültigkeit beanspruchen, da er nach Auffassung des Gerichts rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die seinerzeit gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV a.F. vorgesehene zeitliche Beschränkung des Genesenennachweises auf Personen, bei denen der Testnachweis der Infektion nicht länger als sechs Monate zurückliegt, begegnet nach der im Eilverfahren lediglich möglichen summarischen Prüfung keinen rechtlichen Bedenken. Der Verordnungsgeber hat sich zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses in rechtlich nicht zu beanstandender und nachvollziehbarer Weise im Hinblick darauf, wer als genesene Person gelten soll, auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Prognosen des Robert-Koch-Instituts gestützt

(so auch OVG Niedersachsen, Beschl. V. 13.10.2021 - 13 MN 422/21 -, juris Rn. 33 ff.; VG Würzburg, Beschl. v. 21.12.2021 - W 8 E 21.1606 – juris Rn. 45):

„Hinsichtlich genesener Personen erfolgte sowohl in einer COVID-19-Impfstoff-Zulassungsstudie als auch in zwei prospektiven Kohortenstudien unter Gesundheitspersonal unter Einschluss von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit Antikörpern gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 Berechnungen zum Grad des Schutzes nach natürlicher Infektion. Dabei wurde ein Schutz vor einer moderaten oder schweren COVID-19-Erkrankung von 92 Prozent beziehungsweise ein Schutz vor jeglicher Infektion (symptomatisch wie asymptomatisch) von 83 bis 90 Prozent berechnet. Die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten belegen eine Schutzwirkung für mindestens sechs Monate nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 [vgl. Lumley SF, O'Donnell D, Stoesser NE, Matthews PC, Howarth A, Hatch SB, et al. Antibody status and incidence of SARS-CoV-2 infection in health care workers. N Engl J Med. 2021;384(6):533-40 und Hall V, Foulkes S, Charlett A, Atti A, Monk E, Simmons R, et al. Do antibody positive healthcare workers have lower SARS-CoV-2 infection rates than antibody negative healthcare workers? Large multi-centre prospective cohort study (the SIREN study), England: June to November 2020. medRxiv. 2021:2021.01.13.21249642].“

(Begründung der Bundesregierung zur SchAusnahmV, BT-Drs. 19/29257, S. 11)

„Bei genesenen Personen kann nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und den Einschätzungen des RKI nur von einer Immunisierung von maximal sechs Monaten ausgegangen werden. Als Genesenausweis ist ein positiver PCR-Test mit entsprechendem Datum anzusehen. Die Durchführung eines Antikörpertests reicht nicht aus, um als genesene Person zu gelten. In der Zulassungsstudie des Covid19-Impfstoffes des Herstellers Johnson & Johnson wurde vor der Impfung überprüft, ob die Teilnehmenden Antikörper gegen SARS-CoV-2 haben oder nicht. In der Kontrollgruppe traten bei den 19 544 seronegativen Probanden und Probandinnen 509 COVID-19-Fälle auf, bei den 2 030 seropositiven Probanden und Probandinnen nur vier (vgl. FDA-Bericht: www.fda.gov/media/146217/download). In der seropositiven Gruppe wurden 1,3 Infektionen mit mindestens moderatem Krankheitsverlauf pro 100 Personenjahre beobachtet, während dies 16,5 Infektionen in der seronegativen Gruppe waren. Daraus errechnet sich ein Schutzwert (analog zur Vakzine-Effektivität) nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion – vor einer moderaten oder schweren COVID-19-Erkrankung – von 92,34 Prozent (bei einem 95 Prozent-

Konfidenzintervall (KI) von 79,8 – 97,2). In der oben genannten prospektiven Kohortenstudie in England, in der bei Gesundheitspersonal regelmäßige anlasslose PCR-Testungen durchgeführt wurden, konnte nach durchgemachter Infektion (Kohorte von Seropositiven) ein Schutz von 90 Prozent (95% KI 88-92%) berechnet werden (https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3790399).“

(Begründung der Bundesregierung zur SchAusnahmV, BT-Drs. 19/29257, S. 15)

Diese Regelung hat der Ordnungsgeber auch bei seiner Änderung der SchAusnahmV vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5715), wie zuvor schon der Bundesgesetzgeber (Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage vom 22. November 2021, BGBl. I, S. 4906), unverändert beibehalten und damit zum Ausdruck gebracht, er halte weiterhin an einer Wirkungsbegrenzung der Immunisierung nach durchstandener Infektion mit SARS-CoV-2 in Höhe von sechs Monaten fest. Das ist nach Auffassung des Gerichts rechtlich zulässig (so auch VG Würzburg, Beschl. v. 21.12.2021 - W 8 E 21.1606 – juris Rn. 45). Nach seinerzeitiger Einschätzung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch Institut betrug die Schutzwirkung nach einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion – vor der neuerlichen Reduzierung des Robert Koch Instituts auf 90 Tage – mindestens sechs Monate (Epidemiologisches Bulletin, 1/2022, 6. Januar 2022, Beschluss der STIKO zur 15. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung, S. 13). Es ist nicht zu beanstanden und nachvollziehbar, dass der Ordnungsgeber § 2 Nr. 5 SchAusnahmV a.F. diese Einschätzung zur Mindestwirksamkeit im Hinblick auf die unsichere wissenschaftliche Erkenntnislage zu neuen Virusvarianten und einer effektiven Bekämpfung der Pandemie zugrunde gelegt hat (so auch VG Würzburg, Beschl. v. 21.12.2021 - W 8 E 21.1606 – juris Rn. 45). Das gilt unbeschadet einzelner Studien und Stellungnahmen von Fachkundigen, wie sie auch der Antragsteller zur Gerichtsakte gebracht hat, die annehmen, Geimpfte und Personen, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgestanden haben, seien mindestens gleichwertig vor einer erneuten Infektion geschützt. Nicht nur ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass im Eilverfahren keine umfassende Auswertung (aller) wissenschaftlicher Studien durch das Gericht erfolgt (vgl. VG Gera, Beschl. v. 12.10.2021 - 3 E 1002/21 Ge – juris Rn. 33; bestätigt durch OVG Thüringen, Beschl. v. 28.12.2021 - 3 EO 673/21).

Auch hat vor dem Hintergrund einer Vielzahl an Studien, die zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangen, die Ständige Impfkommission beim Robert Koch Institut die derzeitige Studienlage noch kürzlich als widersprüchlich bezeichnet (Epidemiologische Bulletin, 48/2021, 2. Dezember 2021, STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung, S. 25). Sind wegen bestehender Unwägbarkeiten der wissenschaftlichen Erkenntnislage die Möglichkeiten des Gesetzgebers begrenzt, sich ein hinreichend sicheres Bild zu machen, genügt es aber, wenn er sich an einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung der ihm verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten orientiert (BVerfG, Beschl. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 – juris Rn. 171). Das gilt in gleichem Maße für den Ordnungsgeber: Dass er sich maßgeblich an der Einschätzung des Robert Koch Instituts orientiert, ist insbesondere im Lichte des § 4 IfSG zulässig. Denn nach § 4 IfSG kommt der fachlichen Expertise des Robert Koch Instituts im Bereich des Infektionsschutzrechts besonderes Gewicht zu. Der Gesetzgeber hat dem Robert Koch Institut darin die Aufgabe zugewiesen, die zur Beurteilung von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlichen Informationen zu erheben und zu evaluieren. Hierzu gehört es auch, die Erkenntnisse zu solchen Krankheiten durch Auswertung und Veröffentlichung der Daten zum Infektionsgeschehen in Deutschland und durch Auswertung verfügbarer Studien aus aller Welt fortlaufend zu aktualisieren und für die Bundesregierung und die Öffentlichkeit aufzubereiten (BVerfG, Beschl. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 – juris Rn. 178).

Dass es mittlerweile Studien gibt, die eine über sechs Monate hinausgehende Schutzwirkung bei Genesenen ausweisen, vermag daran nichts zu ändern. Denn ob die Ergebnisse dieser Studien bestätigt werden, ist unsicher. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei § 2 Nr. 5 SchAusnahmV a.F. um eine abstrakte Regelung handelt, die eine Vielzahl von Fällen regeln und dabei notwendigerweise pauschalieren muss. Inhaltlich sind die Grenzen der Pauschalierung bei einer Begrenzung der einheitlichen Geltungsdauer für den Genesenennachweis von sechs Monaten noch nicht überschritten, da der Grad der Immunisierung und die Dauer der Schutzwirkung nach einer durchstandenen Covid-Erkrankung nach derzeitigem Stand der Wissenschaft von zahlreichen individuellen Faktoren abhängig sind (vgl. OVG Niedersachsen, Beschl. v. 08.10.2021 - 13 MN 400/21 -). Der Ordnungsgeber hat zwar die Pflicht, die erlasse-

nen Regelungen anhand neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse fortlaufend zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu bewerten. Ihm ist dafür jedoch hinreichend Zeit zuzugestehen (so auch VG Gera, Beschl. v. 12.10.2021 - 3 E 1002/21 Ge – juris Rn. 33; bestätigt durch OVG Thüringen, Beschl. v. 28.12.2021 - 3 EO 673/21). Der Verordnungsgeber hat insoweit einen auch in zeitlicher Hinsicht relevanten Beurteilungs- und Prognosespielraum, den er derzeit nicht überschritten hat, wenn er der Genesenennachweis in § 2 Nr. 5 SchAusnahmV a.F. auf Personen, deren Testnachweis nicht länger als sechs Monate zurückliegt, beschränkt hat (so auch OVG Niedersachsen, Beschl. v. 13.10.2021 - 13 MN 422/21 -, juris Rn. 33 ff.; VG Gera, Beschl. v. 12.10.2021 - 3 E 1002/21 Ge – juris Rn. 33; bestätigt durch OVG Thüringen, Beschl. v. 28.12.2021 - 3 EO 673/21; VG Bremen, Beschl. v. 09.12.2021 - 5 V 2360/21 -, juris Rn. 31).

Letztlich ergibt sich ein Anspruch des Antragstellers auf Ausstellung eines Genesenennachweises mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 24.08.2022 – unterstellt, auch § 2 Nr. 5 SchAusnahmV a.F. sei verfassungswidrig – auch nicht aus Art. 3 Abs. 1 GG. Das Gericht macht sich dahingehend zur Begründung die Ausführungen des VG Würzburg, Beschl. v. 21.12.2021 - W 8 E 21.1606 – juris Rn. 52-59, vollumfänglich zu eigen:

„Ein Anspruch auf Ausstellung eines Genesenennachweises ergibt sich – unterstellt der Antragsgegner würde unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 5 SchAusnahmV spezielle Nachweise ausstellen – auch nicht aus Art. 3 Abs.1 GG.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er gilt sowohl für ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den die Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund variieren je nach Regelungsgegenstand, den Differenzierungsmerkmalen und der Eingriffsintensität von einem Willkürverbot bis hin zu einer strengen Verhältnismäßigkeitsprü-

fung (ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. BVerfG, B.v. 7.2.2012 – 1 BvL 14/07 – BVerfGE 130, 240 – 262 – juris; BVerwG, U.v. 16.12.2016 – 8 C 6.15 – juris Rn. 76).

Auch unter Anlegung eines strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstabes gebietet Art. 3 Abs. 1 GG nicht die Gleichbehandlung des Antragstellers mit Geimpften oder genesenen Personen, die eine Infektion innerhalb der letzten 6 Monate durch einen PCR-Test nachweisen können.

Eine Ungleichbehandlung von einerseits vollständig geimpften Personen und Personen, die eine nicht länger als sechs Monate zurückliegende Infektion durch PCR-Test nachweisen können, und andererseits von Personen, die ihre, bereits mehr als sechs Monate zurückliegende, Infektion nur durch einen Antikörpertest nachweisen können, durch die 15. BayIfSMV i. V. m. § 2 Nrn. 4,5 SchAusnahmV, durch die nur die Letzteren teilweise von ihrer gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen werden, liegt unstreitig vor. Diese ist jedoch gerechtfertigt.

Zunächst dient sie einem legitimen Zweck. Der Verordnungsgeber der 15. BayIfSMV beabsichtigt mit dieser Unterscheidung, dem sich zwischen diesen Gruppen stark unterscheidenden Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen (Begründung der 15. BayIfSMV vom 23. November 2021, BayMBI. 2021 Nr. 827, S. 1 f.), da nach den ihm vorliegenden Erkenntnissen Personen, die nicht als im Sinne der SchAusnahmV geimpft oder genesen gelten, sich leichter anstecken und auch länger infektiös bleiben und so stärker zur Verbreitung des Virus beitragen (Begründung der 15. BayIfSMV vom 23. November 2021, BayMBI. 2021 Nr. 827, S. 4). Mit der Ungleichbehandlung verfolgt der Verordnungsgeber daher den Lebens- und Gesundheitsschutz und damit überragend wichtige Gemeinwohlbelange, mithin einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck (VG München, B.v. 9.12.2021 – M 26b E 21.5898). Diese vom Verordnungsgeber getroffene Bewertung beruht auch auf hinreichend tragfähigen Grundlagen und erweist sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch als vertretbar (zu diesem Erfordernis vgl. BVerfG, B.v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u. a. – juris Rn. 170). Bezüglich der Unterscheidung zwischen den Genesenen auf Grundlage dessen, ob sechs Monate seit ihrer Infektion vergangen sind, wird auf die obigen Ausführungen zu § 2 Nrn. 4, 5 SchAusnahmV verwiesen. Hinsichtlich der unterschiedlichen Behandlung von Genesenen, deren Infektion länger als sechs Monate zurückliegt, und vollständig Geimpften, stützt sich der Verordnungsgeber bei der Ausgestaltung der Regelungen unter anderem auf die Bewertung des Robert Koch-Instituts vom 4. November 2021, das die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung als insgesamt sehr hoch eingeschätzt hat, während das Risiko für vollständig Geimpfte als moderat einge-

schätzt wurde (a.a.O., S. 4; Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19-Lagebericht vom 4.11.2021, S. 4, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-04.html, zuletzt aufgerufen am 20.12.2021). Zwar ist der Verordnungsgeber angesichts der dynamischen Pandemiesituation (auch im Hinblick auf das Auftreten neuer Virusmutationen) und damit einhergehend der sich stets fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse gehalten, fortlaufend zu prüfen, ob die getroffenen Regelungen einer Anpassung bedürfen, nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand ergibt sich gegenwärtig jedoch kein solches Erfordernis. Denn nach weiterer Aussage des Robert Koch-Instituts gibt es aufgrund der begrenzten und uneinheitlichen Datenlage zur Schutzdauer von Personen nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion weiterhin keine ausreichenden Hinweise für einen sicheren Schutz vor einer Reinfektion nach mehr als 6 Monaten (Robert Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin, 48/2021, 2. Dezember 2021, STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung, S. 38). Es hält sich insoweit an die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission, welche zur Studienlage ausgeführt hat, dass es auf Basis der vorliegenden Evidenz hinsichtlich des Schutzes vor Reinfektion durch die Delta-Variante nach durchgemachter SARS-CoV-2- Infektion im Vergleich zum Schutz vor Infektion nach 2-maliger Impfung widersprüchliche Ergebnisse gebe. Darüber hinaus ließen sich durch die derzeit vorliegenden Studien keine Aussagen treffen (Robert Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin, 48/2021, 2. Dezember 2021, STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung, S. 23 ff. m.w.N.). Die Ständige Impfkommission empfiehlt deswegen auch, dass sich Personen, die eine SARS-CoV-2-Infektion per PCR-Test nachweisen können, sechs Monate nach der Erkrankung eine Impfstoffdosis verabreichen lassen und Personen, bei denen die Infektion durch einen serologischen Antikörpertest bestätigt wurde, sich ab vier Wochen nach der Labordiagnose impfen lassen sollen (Epidemiologisches Bulletin, 1/2022, 6. Januar 2022 – online vorab – Beschluss der STIKO zur 15. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung, S. 13). Die vom Antragsgegner zitierten gegenteiligen Veröffentlichungen von Medizinern bzw. Wissenschaftlern, die zu dem Ergebnis kommen, dass ein mindestens gleichwertiger Schutz von Geimpften auch nach sechs Monaten und Personen, die nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, besteht, sind nicht geeignet, die Expertise des Robert-Koch-Instituts zu erschüttern, dessen Einschätzung der Gesetzgeber im Bereich des Infektionsschutzes mit § 4 IfSG besonderes Gewicht eingeräumt hat (vgl. VG Würzburg – juris, Rn. 20; VG München, B.v. 29.10.2020 – M 26b S 20.5392 – juris m.w.N.). Insbesondere sind die vom Antragsteller aufgeführten Veröffentlichungen nicht unbestritten, da auch wissenschaftliche Studien und fachliche Einschätzungen existieren, die zu dem Ergebnis kommen, dass geimpfte Personen besser geschützt sind als Personen, die an COVID-19 erkrankt wa-

ren (Bozio u.a., Laboratory-Confirmed COVID-19 Among Adults Hospitalized with COVID-19-Like Illness with Infection-Induced or mRNA Vaccine-Induced SARS-CoV-2 Immunity – Nine States, January-September 2021, MMWR, November 5, 2021, Vol. 70, No. 44, S. 1539 ff., <https://www.cdc.gov/mmwr/volumes/70/wr/mm7044e1.htm>, zuletzt aufgerufen am 21.12.2021). Sind wegen der bestehenden Unwägbarkeit der wissenschaftlichen Erkenntnislage die Möglichkeiten des Gesetzgebers begrenzt, sich ein hinreichend sicheres Bild zu machen, genügt es, wenn er sich an einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung der ihm verfügbaren Informationen und Erkenntnismöglichkeiten orientiert (BVerfG, B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u. a. – juris, Rn. 171). Dem ist der Verordnungsgeber im vorliegenden Fall durch ein Abstellen auf die oben genannte Gefährdungseinschätzung des Robert-Koch-Instituts nachgekommen. Angesichts der noch nicht hinreichend gesicherten Datenlage über die Wirksamkeit und Dauer des Immunschutzes von Genesenen und Geimpften ist die vom Verordnungsgeber getroffene Differenzierung auch derzeit nicht rechtlich zu beanstanden (vgl. VG München, B.v. 9.12.2021 – M 26b E 21.5898).

Weiterhin sind die verfügten Ge- und Verbote für seit länger als sechs Monate Genesene auch geeignet, das mit ihnen verfolgte Ziel zu erreichen. Denn durch die entsprechenden Regelungen wird die Zahl der Kontakte zu Dritten, die für die Verbreitung des Virus maßgeblich sind, reduziert.

Die Einschränkungen zulasten der seit mehr als sechs Monaten Genesenen sind auch erforderlich, da kein milderes, gleich wirksames Mittel ersichtlich ist. Angesichts der Dynamik des Infektionsgeschehens, der zu erwartenden Zunahme der Zahl der schweren Erkrankungen und Todesfälle sowie der bereits jetzt regionalen Überschreitung der verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (Robert-Koch-Institut, Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 16.12.2021 S. 3, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt aufgerufen am 20.12.2021) kommt geringfügigeren Einschränkungen nicht dieselbe Wirksamkeit zu.

Die Ungleichbehandlung ist auch angemessen. Hierfür darf der mit der Maßnahme verfolgte Zweck und die zu erwartende Zweckerreichung nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs stehen und auf einer hinreichend gesicherten Grundlage beruhen (BVerfG, B.v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u. a. – juris, Rn. 217). Bei der gebotenen Abwägung sind zugunsten des Antragstellers insbesondere seine Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und 2 GG anzuführen, die durch den

Eingriff betroffen sind. Zwar bedeutet der weitgehende Ausschluss des Antragstellers vom gesellschaftlichen Leben einen erheblichen Eingriff in seine Grundrechte. Allerdings handelt es sich hierbei um temporäre Ge- und Verbote, denen sich der Antragsteller durch eine Schutzimpfung selbst entziehen könnte. Aufgrund der bestehenden Impfpflicht der Ständigen Impfkommission für Genesene im Alter des Antragstellers (vgl. Epidemiologisches Bulletin, 1/2022, 6. Januar 2022 – online vorab – Beschluss der STIKO zur 15. Aktualisierung der COVID-19-Impfpflicht, S. 13), ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Impfung unzumutbar ist. Insbesondere bestehen nach der Ständigen Impfkommission auch keine Bedenken gegen eine Auffrischimpfung bei einem bestehenden, hohen Antikörperwert (Epidemiologisches Bulletin, 1/2022, 6. Januar 2022 – online vorab – Beschluss der STIKO zur 15. Aktualisierung der COVID-19-Impfpflicht, S. 12,13). Dem steht die Schutzverpflichtung des Staates vor der auf Grund der Corona-Pandemie zu befürchtenden weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle, mithin der Gefährdung von Leib und Leben der Bevölkerung, der zu erwartenden – und teils bereits eingetretenen – extremen Be- und Überlastung des Gesundheitssystems sowie der kritischen Infrastruktur (Erste Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 vom 19.12.2021, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1992410/7d068711b8c1cc02f4664eef56d974e0/2021-12-19-expertenrat-data.pdf?download=1>, zuletzt aufgerufen am 20.12.2021; Robert-Koch-Institut, Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 16.12.2021 S. 3, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt aufgerufen am 20.12.2021) gegenüber. Hinter diesen hochrangigen Rechtsgütern der Allgemeinheit müssen die Grundrechte des Antragstellers in der derzeitigen Phase der Pandemie zurücktreten.“

(VG Würzburg, Beschl. v. 21.12.2021 - W 8 E 21.1606 – juris Rn. 52-59)

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil er unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. In Ermangelung anderer Anhaltspunkte für die Bedeutung der Sache für den Antragsteller legt die Kammer den Auffangstreitwert des § 52 Abs. 2 GKG in Höhe von 5 000 Euro zugrunde. Da mit einer Verpflichtung des Antragsgegners, einen Genesenennachweis

mit Gültigkeitsdauer bis zum 24. August 2022 auszustellen, die Hauptsache vorweggenommen worden wäre, da mit einer Entscheidung in der Hauptsache im Jahre 2022 nicht zu rechnen ist, ist der Streitwert nicht wegen des Vorliegens eines Eilverfahrens zu reduzieren.

Rechtsmittelbelehrung

a) Gegen diesen Beschluss kann - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

In Abgabenangelegenheiten sind auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, als Bevollmächtigte zugelassen.

In Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie sind auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, als Bevollmächtigte zugelassen, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen.

Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sind darüber hinaus für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Weiterhin sind Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten sind auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Außerdem sind juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Organisationen stehen, als Bevollmächtigte zugelassen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisationen und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein nach den vorstehenden Vorschriften Vertretungsberechtigter kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen als Bevollmächtigte nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer wenn sie Beschäftigte eines Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sind oder wenn sie eine Behörde nach Maßgabe des dritten Absatzes vertreten, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Die Beschwerde ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)

einzulegen. Ein Vertretungsberechtigter kann die Beschwerde auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geben. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Über die Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung informiert die Internetseite <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service - Elektronischer Rechtsverkehr.

Die Einlegung der Beschwerde durch gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

einzureichen.

Auch insoweit ist eine elektronische Übermittlung, wie vorstehend erläutert, zulässig.

Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Darmstadt schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Auch insoweit ist eine elektronische Übermittlung, wie vorstehend erläutert, zulässig.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Seit dem 1. Januar 2022 gilt nach § 55d VwGO ergänzend:

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein-

schließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

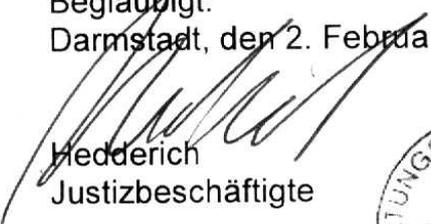
Griebeling

Kauß

Benecke

Beglaubigt:

Darmstadt, den 2. Februar 2022


Hedderich
Justizbeschäftigte



Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

Nur per EGVP



Rechtsamt
Personal und Recht
Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau
Zimmer
Nr. 236
Auskunft
Frau Elzer
Telefon
+49 6152 989-367
Fax
+49 6152 989-99149
E-Mail
rechtsamt@kreisgg.de
Aktenzeichen
I/1.3 El-ca PRK 3/22
Datum
31.01.2022

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Prof. Dr. Müller ./ Kreis Groß-Gerau

4 L 12/22.DA

wird zum Schriftsatz des Antragstellers vom 18.01.2022 wie folgt Stellung genommen:

Es kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit die darin enthaltenen Ausführungen zu dem in diesem Verfahren streitgegenständlichen Begehren Bezug haben sollen. Sofern der Antragsteller sich gegen die genannten Verordnungen wenden möchte, wäre dies in einem Normenkontrollverfahren zu klären. Aus den allgemein gehaltenen Auffassungen kann diesseits auch nicht ein Vortrag hinsichtlich eines Anordnungsgrundes erkannt werden. Es besteht – wie bereits Schriftsatz des Antragsgegners vom 20.01.2022 ausgeführt – im vorliegenden Verfahren schon kein Anordnungsanspruch. Daher verbleibt es bei dem hieraus ersichtlichen Antrag auf Ablehnung des Eilantrags.

Im Auftrag

gez. Elzer

(Elzer)
Assessorin

Postanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/1)